

Förderung der GFÖM - Gesellschaft zur Förderung Österreichischer Musik

Informationen und allgemeine Bedingungen & Auflagen zu Ansuchen von Jahrestätigkeiten von Verbänden, Vereinen & Institutionen sowie andere Projekte

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung durch die GFÖM ist die Entsprechung mit den **Richtlinien für kulturelle Einrichtungen** der AKM (zum download auf der website der GFÖM: <http://www.gfoem.at>)

Grundsätzlich können gemäß den Förderrichtlinien Projekte gefördert werden, die die künstlerischen und wirtschaftlichen Interessen **eines breiten Kreises von AKM Bezugsberechtigten** unterstützen. Einzelprojekte, die Produktion von Tonträgern sowie zum Zeitpunkt der Einreichung bereits abgeschlossene Projekte werden nicht gefördert.

2. Förderansuchen

Ein Förderansuchen kann nur in Form eines online Ansuchens auf der website <http://www.gfoem.at> erfolgen. Das Ansuchen muss vollständig ausgefüllt und von einem vertretungsbefugten Organ des Förderwerbers bestätigt sein. Projektunterlagen zur Projektbeschreibung können zusätzlich hochgeladen werden. (Konzepte, Programme, etc.). Bei Projektstätigkeit werden im Falle einer Förderzusage 50% der Fördersumme sofort ausbezahlt, weitere 50% nach vollständiger Projektabrechnung sowie dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

3. Publikationen

Der Fördernehmer ist verpflichtet die Verwendung von Mitteln aus den Kulturellen Einrichtungen der AKM in jeweils geeigneter Weise (z.B. Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AKM und Anbringen des AKM Logos auf Plakaten, Programmen, Foldern, Eintrittskarten, website) in Absprache mit der GFÖM der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Das AKM Logo steht zum Download auf der website der AKM: <http://www.akm.at> zur Verfügung.

4. Projektkalkulation- und Abrechnung

Die im Zuge des Ansuchen zu erstellende Projektkalkulation ist Grundlage für die Projektabrechnung, die als Gegenüberstellung zur Kalkulation mit den tatsächlichen Ergebnissen zu erstellen ist. Sollte die Abrechnung deutlich von der Kalkulation abweichen und sich daraus eine Reduzierung des Bedarfs oder kein Bedarf an Fördermitteln ergeben, behält sich die GFÖM das Recht vor, bereits ausbezahlte Förderbeträge rückzufordern bzw. ggf. die 2. Hälfte der Fördersumme nicht auszubezahlen.

Zum Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel müssen folgende Unterlagen beigebracht werden:

a) bei Projekten nach Projektende, spätestens aber 3 Monate nach Projektabschluss:

- **Eine Endabrechnung über die Gesamthöhe des geförderten Projektes mit Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Bestätigung des Förderwerbers oder eines vertretungsbefugten Organs.**
- **Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis und gegebenenfalls Buchungsvermerk in Höhe der Fördersumme (werden nach Prüfung retourniert) mit Bestätigung der Richtigkeit durch den Förderwerber oder ein vertretungsbefugtes Organ. Die GFÖM behält sich das Recht vor gegebenenfalls in die Bücher des Fördernehmers Einsicht zu nehmen. Die Belege dürfen nicht von anderer Förderstelle abgezeichnet und für eine Förderung angerechnet worden sein.**
- **Gegebenenfalls – wenn der Fördernehmer selbst als Veranstalter auftritt - der Nachweis über die Bezahlung der vorgeschriebenen AKM Aufführungsentgelte oder der letzten Vorschreibung der AKM Pauschale sowie der AKM Veranstaltungsanmeldung.**

- **Nachweis aller aufgeführten Werke mittels der Kopie der erfolgten Repertoiremeldungen bei der AKM (z.B AKM Programmlisten). Infos zur Programmmeldung bei der AKM finden Sie unter: <http://www.akm.at/Programm-Meldung/Downloads/>**
- **Belegexemplare (Programme, Plakate, etc.) mit dem Nachweis der Bekanntmachung der AKM als Fördergeber (AKM Logo, Nennung)**

b) bei Jahresförderungen von Verbänden, Vereinen, Institutionen bis spätestens zum Ende des zweiten auf das Förderjahr folgende Quartal:

- **Jahresbilanz oder Einnahmen/Ausgabenrechnung des Förderjahres mit Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Förderwerbers oder ein vertretungsbefugtes Organs.**
- **Tätigkeitsbericht**
- **Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis und gegebenenfalls Buchungsvermerk in Höhe der Fördersumme (werden nach Prüfung retourniert) mit Bestätigung der Richtigkeit durch die den Förderwerbers oder ein vertretungsbefugtes Organ. Die GFÖM behält sich das Recht vor gegebenenfalls in die Bücher des Fördernehmers Einsicht zu nehmen. Die Belege dürfen nicht von anderer Förderstelle abgezeichnet und für eine Förderung angerechnet worden sein.**
- **Belegexemplare (Programme, Plakate, etc.) mit dem Nachweis der Bekanntmachung der AKM als Fördergeber (AKM Logo, Nennung)**
- **Im Falle von Tätigkeiten im Bereich E- und U-Musik müssen diese getrennt kalkuliert und abgerechnet werden.**

Die Belege müssen innerhalb der genannten Fristen (lit a bzw.lit b) beigebracht werden, andernfalls sich die GFÖM das Recht vorbehält die 2. Förderhälfte einzubehalten bzw. bereits ausbezahlte Förderbeiträge rückzufordern.

5. Wiederholte Förderansuchen

Sollte ein Förderwerber nach Abschluss eines Projektes bzw. einer geförderten Jahrestätigkeit ein neuerliches Ansuchen einreichen, so kann dieses nur dann berücksichtigt werden wenn die Abrechnung und der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel des vorherigen Projektes bzw. der vorherigen Jahrestätigkeit vollständig abgeschlossen ist.

6. Projektunterlagen

Sämtliche Unterlagen, die das geförderte Projekt bzw. die geförderte Jahrestätigkeit betreffen, sind unbeschadet der handels- und steuerrechtlichen Regelungen mindestens 3 Jahre nach Erhalt der Förderung bzw. 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Förderung zur Gänze ausbezahlt worden ist, aufzubewahren. Die GFÖM ist berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

7. Freikarten

Bei Konzertveranstaltungen sind auf Anforderung der GFÖM pro Veranstaltung 2 Freikarten zur Verfügung zu stellen.